



SOZIALAMT KREIS PADERBORN

Tätigkeitsbericht

der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW des Kreises Paderborn

für die Jahre 2019 und 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines/Einleitung	3
1.1 Aufgaben	3
1.2 Gesetzliche Grundlagen	4
2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde	5
2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	5
2.2 Fortbildungen	5
2.3 Qualitätsmanagement	5
3. Wohn- und Betreuungsangebote	6
3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten	6
3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht	7
4. Tätigkeiten der WTG-Behörde	8
4.1. Beratung und Information	8
4.2 Überwachung	9
4.2.1 Prüftätigkeit	9
4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)	11
4.2.1.2 Anlassprüfungen/sonstige Prüfungen (Kontrollbesuche)	11
4.2.1.3 Prüfungsergebnisse	11
4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK	12
4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen	12
4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle	13
4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung	13
4.2.1.8 Befreiungen (§ 13 Abs. 1/Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)	14
4.2.2 Gebührenerhebung	14
4.2.3 Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen	14
4.3 Corona-bedingte Maßnahmen	15
4.3.1 Verstöße gegen Allgemeinverfügungen und Verordnungen	16
4.3.2 Sonstiges	16
4.4 Zusammenarbeit und Kooperation	18
4.5 Sonstiges	19
5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick	20
6. Ansprechpartner/innen	21
7. Weiterführende Links:	22

1. Allgemeines/Einleitung

1.1 Aufgaben

Im Kreis Paderborn leben ca. 3.400 Menschen in vollstationären Betreuungseinrichtungen/Wohngemeinschaften. Darüber hinaus werden ca. 950 Menschen in Gasteinrichtungen (Kurzzeitpflege, Tagespflege) betreut.

Die Rechte und die Selbstbestimmung dieser Menschen zu sichern und zu unterstützen ist die Hauptaufgabe der WTG-Behörde. Dies erfolgt durch Regel- und Anlassprüfungen sowie durch Information und Beratung. Dadurch soll sichergestellt sein, dass die Nutzer/innen

- ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können,
- in der Wahrnehmung ihrer Selbstverantwortung unterstützt werden,
- vor Gefahren für Leib und Seele geschützt werden,
- in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt sowie in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität geachtet werden,
- eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten,
- umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden,
- Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben,
- ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben und ihre Religion ausüben können und
- in jeder Lebensphase in ihrer unverletzlichen Würde geachtet und am Ende ihres Lebens auch im Sterben respektvoll begleitet werden.

Im Einzelnen stellen sich die Tätigkeitsfelder der WTG-Behörde wie folgt dar:

- Überwachung der Leistungsangebote (§ 14 WTG) durch
 - unangekündigte Regelprüfungen
 - unangekündigte Anlassprüfungen
- Beratung der Leistungsanbieter/innen bei festgestellten Mängeln (§ 15 Abs. 1 WTG)
- Beratung von Personen mit berechtigtem Interesse über Rechte und Pflichten der Leistungsanbieter/innen und der Nutzer/innen (§ 11 Abs. 1 WTG)
- Ordnungsbehördliches Einschreiten (§§ 15, 42 WTG) durch
 - Erlass von Anordnungen (z.B. zur Beseitigung von eingetretenen oder drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Nutzer/innen; zur Durchsetzung der den Leistungsanbieter/innen obliegenden Pflichten; zur Untersagung der Aufnahme weiterer Nutzer/innen
 - Untersagung des Betriebes eines Wohn- und Betreuungsangebotes
 - Erteilung eines Beschäftigungsverbotes bei fehlender Eignung
 - Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren

- Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden (§ 44 WTG), z. B.
 - mit den Landesverbänden der Pflegekassen
 - mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V.
 - mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe
- Koordinierungsfunktion bei Vollzug aller Rechtsvorschriften, die in Wohn- und Betreuungsangeboten angewandt werden (§ 12 Abs. 2 WTG)
- Überprüfung von Anzeigepflichten (§ 9 WTG)
- Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung der Leitungskräfte (§ 4 Abs. 9 WTG)
- Bestellung von Vertrauenspersonen in Gasteinrichtungen (§ 40 WTG)

Darüber hinaus obliegen den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern insbesondere die Begleitung von Neubau- und Umbaumaßnahmen von Betreuungseinrichtungen als örtlicher Sozialhilfeträger.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der WTG-Behörde ist das Wohn- und Teilhabe-gesetz (WTG) sowie die dazu erlassene Durchführungsverordnung (WTG DVO), die beide im Jahr 2014 in Kraft getreten sind.

Am 10.04.20219 wurde im Landtag das Gesetz zur Änderung des WTG und der WTG DVO verabschiedet. Die Änderungen des WTG sind am 24.04.2019 und der WTG DVO am 01.06.2019 in Kraft getreten.

Zu den wesentlichen Änderungen des WTG aus dem Jahr 2019 gehören u. a.

- Schaffung von Raucherräumen in den vollstationären Einrichtungen
- Schaffung eines flächendeckenden Internetzugangs in den Einrichtungen
- Stärkung der Rolle der Pflegedienstleitungen in den vollstationären Einrichtungen
- Änderung der Qualifikationsanforderungen für Einrichtungsleitungen (nur noch Leitungserfahrung)

Gem. § 43 Abs. 1 WTG ist die WTG-Behörde als Beratungs- und Prüfbehörde sachlich zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Sie nimmt diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold.

Gemäß § 14 Abs. 12 WTG hat der Kreis als für die Durchführung des WTG zuständige Behörde alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, diesen zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Die WTG-Behörde des Kreises Paderborn ist im Dezernat I dem Amt 50 (Sozialamt) zugeordnet. Die Aufgaben wurden im Jahr 2019 von

- zwei Verwaltungsmitarbeiterinnen mit insgesamt 1,60 Stellenanteilen und
- einer Pflegefachkraft mit 0,62 Stellenanteilen

wahrgenommen.

Aufgrund der gestiegenen Anzahl der zu überprüfenden Einrichtungen wurden im Jahr 2020 die Stellenanteile in der WTG-Behörde von 2,22 auf 2,73 angehoben. Die Aufgaben werden seit dem 01.12.2020 wahrgenommen von

- zwei Verwaltungsmitarbeiterinnen mit insgesamt 1,73 Stellenanteilen und
- einer Pflegefachkraft mit 1,0 Stellenanteilen.

2.2 Fortbildungen

In den Jahren 2019 und 2020 wurden folgende Fortbildungen besucht:

- Brandschutzunterweisung
- Hospiz- und Palliativkultur
- Infoveranstaltung zur Neuausrichtung der Qualitätsbeurteilung und Qualitätsdarstellung in der stat. Pflege Fachtagung „Personalsicherung in der Pflege“
- Datenschutz

2.3 Qualitätsmanagement

Um die Qualität der Aufgabenerledigung zu verbessern, nehmen die Mitarbeiter/innen der WTG-Behörde neben den unter 2.2 genannten Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig an

- Informationsveranstaltungen/Dienstbesprechungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS)
- Informationsveranstaltungen/Dienstbesprechungen der Aufsichtsbehörde Bezirksregierung Detmold
- Arbeitskreissitzungen der WTG-Behörden in Ostwestfalen-Lippe

teil. Zudem hat der Kreis Paderborn mehrere Fachzeitschriften abonniert, die monatlich erscheinen und allen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der WTG-Behörde zugänglich sind. Einmal wöchentlich findet eine Teambesprechung statt, welche dem Informationsaustausch der Beschäftigten innerhalb der WTG-Behörde dient und die einheitliche Vorgehensweise der Aufgabenerledigung sicherstellen soll.

3. Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Das WTG unterscheidet zwischen verschiedenartigen Wohn- und Betreuungsangeboten:

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot -EuLA- (vorher Alten- und Pflegeeinrichtungen, stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen)
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, untergliedert in
 - a. selbstverantwortete Wohngemeinschaften
 - b. anbieterverantwortete Wohngemeinschaften
3. Servicewohnen
4. Ambulante Dienste
5. Gasteinrichtungen (Hospize, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen).

Das WTG sieht jeweils abgestufte, an den jeweiligen Angebotstyp orientierte Anforderungen vor. So unterliegen Servicewohnen und Ambulante Dienste außer einer Anzeigepflicht keinen speziellen Anforderungen nach dem WTG. Für Ambulante Dienste gilt dies jedoch nur, soweit sie Klientinnen/Klienten in ihrer eigenen Häuslichkeit aufsuchen. Sobald diese in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften tätig sind, gelten wiederum gesonderte Anforderungen. Diese sind gegenüber Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot jedoch deutlich verringert. Insbesondere bauliche und personelle Vorgaben wurden für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften abgestuft. Auch die Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen unterliegen nur eingeschränkten baulichen und personellen Anforderungen. Die selbstverantworteten Wohngemeinschaften unterfallen überhaupt nicht den Anforderungen nach dem WTG.

Anzeigepflichtige Leistungsangebote

Zum Stichtag 31.12.2020 gab es im Kreis Paderborn insgesamt

- 24 Angebote des Servicewohnen,
- 37 Ambulante Pflegedienste und
- 8 selbstverantwortete Wohngemeinschaften.

Im Berichtszeitraum wurde bei zwei Wohngemeinschaften eine Statusfeststellung als selbstverantwortete Wohngemeinschaft vorgenommen.

Anzahl der Betreuungsangebote, welche einer Qualitätsprüfung unterliegen

Stand:	31.12.2019		31.12.2020	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (Pflege) -davon solitäre Kurzzeitpflegeplätze-	38	2.715 -43-	38	2727 -43-
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (Behindertenhilfe)	16	418	16	418
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	23	213	29	274
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	2	32	2	32
Hospize	1	8	1	8
Tagespflegen	20	346	21	361
Gesamt	100	3.732	107	3.820

Zahl der freien stationären Plätze

Von den 2.684 stationären Pflegeplätzen waren zum Stichtag 31.12.2020 insgesamt 159 Plätze frei.

Heimfinder NRW

Mit der Gesetzesänderung 2019 hat die NRW Landesregierung die Weichen für den „Heimfinder NRW“ gestellt. Das MAGS setzte diesen im Januar 2020 um. Die Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (ausgenommen sind hiervon die Einrichtungen der Eingliederungshilfe) und die Kurzzeitpflegeeinrichtungen müssen seitdem täglich ihre freien und belegbaren Plätze (Dauer- und Kurzzeitpflegeplätze) in der Datenbank melden. Durch evtl. Belegungsstopps, Personalmangel, Umbaumaßnahmen weicht die Zahl der belegbaren Plätze häufig von der Zahl der freien Plätze ab.

3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

Insgesamt ist die Anzahl der Einrichtungen bzw. Leistungsangebote vom Vorberichtszeitraum von 93 (Stand 31.12.2018) auf 107 (Stand 31.12.2020) gestiegen.

Hinzugekommen sind

- 1 vollstationäre Pflegeeinrichtung,
- 7 anbieterverantwortete Wohngemeinschaften,
- 1 Kurzzeitpflegeeinrichtung und
- 5 Tagespflegeeinrichtungen.

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1. Beratung und Information

Nach § 11 Abs. 1 WTG informieren und beraten die zuständigen Behörden Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieter/innen und der Nutzer/innen solcher Wohn- und Betreuungsangebote informiert zu werden. Ein berechtigtes Interesse haben insbesondere Nutzer/innen, deren Vertreter/innen, Nutzer/innen-Beiräte, Beschäftigte und ihre Vertretungen, Mitglieder von Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen und diejenigen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen oder erbringen wollen.

Die durch die Mitarbeiter/innen der WTG-Behörde vorgenommenen Beratungen nehmen einen großen Anteil der Arbeitszeit in Anspruch. Die Beratungen erfolgen telefonisch, schriftlich oder im persönlichen Gespräch, gelegentlich auch vor Ort. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Themen wie:

- Medikamentenversorgung
- Voraussetzungen für die Anerkennung als Leitungskraft
- Wahl des Beirates
- Rechte und Pflichten einer Vertrauensperson/eines Vertretungsgremiums
- Dokumentationsanforderungen des neuen Strukturmodells zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation SIS
- Prüfung von Konzepten
- Personalschlüssel
- Rechte der Nutzer/innen und deren Angehörigen, z. B. Einsichtnahme in die Dokumentation
- Abrechnung von Leistungen
- Kündigung von Pflegeplätzen
- Wäschekennzeichnung
- Arztbesuche
- Umgang mit Keimen/Viren
- Einsatz und Alternativen von freiheitsentziehenden Maßnahmen, z. B. Anschaffung von Niedrigflurbetten
- Einsatz von ausländischen Pflegekräften
- Anzeigepflichten
- Beratung zum Umgang mit der Datenbank Pfad.wtg
- Barbetragsverwaltung
- Besuchsverbote
- Wohnqualität, Anforderungen nach dem WTG
- Abweichungen nach dem WTG
- Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen
- Einhaltung der Besuchsregelungen anhand der aktuellen Coronavorschriften
- Umgang mit Gewalt/Gewaltprävention

Durchgeführte Beratungen:

2019	2020
86	1.008

Die Zahl der Beratungsgespräche ist durch die vielen Klärungsgespräche in Bezug auf die Umsetzung der Corona-Vorschriften stark gestiegen.

4.2 Überwachung

4.2.1 Prüftätigkeit

Nach § 14 Abs. 1 WTG werden die Wohn- und Betreuungsangebote von den zuständigen Behörden durch wiederkehrende oder durch anlassbezogene Prüfungen - in der Regel aufgrund von Beschwerden - überwacht. Die Prüfungen der Einrichtungen finden immer unangemeldet statt.

Die Regelprüfungen in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und in den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften sind grundsätzlich einmal im Jahr durchzuführen. Sie können in größeren Abständen bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden. (§§ 23 und 30 WTG). In den Gasteinrichtungen sind Regelprüfungen im Abstand von höchstens drei Jahren durchzuführen.

Die Entscheidung, wann eine Anlass- bzw. Regelprüfung in einer Einrichtung vorgenommen wird, treffen die Mitarbeiter/innen der WTG-Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Hierbei ist nach der Schwere des Mangels zu beurteilen, ob die Regelprüfung in einer Einrichtung jährlich oder im Abstand von höchstens zwei Jahren durchgeführt wird.

Ein Mangel ist jede Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen. Bei der Feststellung von Mängeln wird im WTG nur zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln unterschieden:

- Geringfügig sind Mängel, wenn im Rahmen der Ermessensausübung von einer Anordnung abgesehen wird.
- Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z.B. Anordnung einer bestimmten Personalbesetzung, Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung, etc.) erlassen wird.

Auch wenn keine Anordnung erlassen wurde, kann der Mangel so erheblich sein, dass aus Sicht der WTG-Behörde eine jährliche Überwachung notwendig ist. Die festgestellten Mängel sind deshalb differenziert zu bewerten.

Der Kreis Paderborn hat ein Konzept entwickelt, nach dessen Kriterien seit Januar 2015 eine risikoorientierte Überwachung erfolgt. Die festgestellten Mängel werden je nach Schweregrad in drei Kategorien unterteilt, welche entsprechende Maßnahmen erfordern:

Mängel	Maßnahmen
Geringfügige Mängel, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Konzepte nicht vollständig - Wahlverfahren des Beirates nicht eingehalten - Fehlende Informationen über das Leistungsangebot 	Handlungsempfehlung, Fristsetzung zur Beseitigung, Regelprüfung im Abstand von höchstens 2 Jahren
Erhebliche Mängel, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Mangelnder Personaleinsatz bzw. Dienstplangestaltung - Fehler beim Einsatz von freiheitsentziehenden Maßnahmen - Fehler bei der Medikamentenversorgung 	Handlungsempfehlung, Fristsetzung zur Beseitigung, Kontrolle*, jährliche Überwachung <i>(gezielte Nachprüfung der Beanstandung oder Regelprüfung)</i>
Wesentliche Mängel sind erhebliche Mängel, die von den Einrichtungen nicht fristgemäß beseitigt worden sind, oder schwerwiegende Mängel, die ein sofortiges Handeln erfordern.	Anordnung, Kontrollbesuch**, jährliche Regelprüfung

**Kontrolle: wurden die Maßnahmen erfüllt, ggf. durch Vorlage von Dokumenten, Dienstplan, Konzepten...*

***Kontrollbesuch: die Einrichtung wird noch einmal aufgesucht und die Umsetzung vor Ort überprüft, z.B. bei Medikamentenversorgung, Pflegemängeln, Hygienemängel...*

Ziel des Konzeptes ist es, die Einrichtungen mit erheblichen oder wesentlichen Mängeln verstärkt zu kontrollieren. Eine Gefährdung der Interessen und Bedürfnisse der Nutzer/innen soll dadurch vermieden werden. Die Pflege-, Wohn- und Lebensqualität der Nutzer/innen soll sichergestellt sein. Bei unproblematischen Einrichtungen oder Einrichtungen mit geringfügigen, in erster Linie formalen Mängeln, kann hingegen der Prüfrhythmus auf zwei Jahre ausgeweitet werden.

Zur Sicherstellung einer möglichst einheitlichen Durchführung der Prüfungen hat das NRW-Gesundheitsministerium landeseinheitliche Rahmenprüfkataloge erarbeitet. Die Rahmenprüfkataloge bestehen aus dem

- Teil 1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Hospize, Einrichtungen der Kurzzeitpflege
- Teil 2 Tages- und Nachtpflege
- Teil 3 Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

Die Regelprüfungen werden anhand des vorgegebenen Rahmenprüfkataloges durchgeführt. Die Rahmenprüfkataloge sind in sieben Kategorien aufgeteilt:

1. Qualitätsmanagement
2. Personelle Ausstattung
3. Wohnqualität
4. Hauswirtschaftliche Versorgung
5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
6. Pflege und Soziale Betreuung
7. Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

Anlassbezogene Prüfungen werden schwerpunktmäßig hinsichtlich des vorliegenden Mangels/Beschwerdegrundes durchgeführt. Jeder Beschwerde wird nachgegangen.

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

2019	2020
55	33

4.2.1.2 Anlassprüfungen/sonstige Prüfungen (Kontrollbesuche)

	2019	2020
Anlassprüfungen	8	5
Kontrollbesuche	1	49
Summe	9	54

Aufgrund der Aussetzung der Regelprüfungen in der Zeit von März 2020 bis Juni 2020 wurden die Pflegeeinrichtungen in dieser Zeit einem Kontrollbesuch unterzogen, bei dem die Personalsituation, die Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen, die Umsetzung der Besuchsregelungen geprüft und die Einrichtungen diesbezüglich beraten wurden.

4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Im Jahr 2019 wurden in acht Einrichtungen erhebliche Mängel und in einer Einrichtung wesentliche Mängel festgestellt, die eine jährliche Kontrolle/Regelprüfung erforderlich machten.

Im Jahr 2020 wurden in sechs Einrichtungen erhebliche Mängel festgestellt. Die festgestellten Mängel wurden jeweils nach entsprechender Beratung abgestellt. Wesentliche Mängel wurden bei keiner Regelprüfung festgestellt.

Die Ergebnisse der Regelprüfungen sind auf der Internetseite des Kreises zu veröffentlichen. Vor Veröffentlichung haben die Leistungsanbieter/innen Gelegenheit, zu den Ergebnisberichten Stellung zu nehmen. Der jeweils aktuelle Prüfbericht der WTG-Behörde ist von der Einrichtung an gut sichtbarer Stelle auszuhängen oder auszulegen. Nutzer/innen – auch zukünftige – sowie die von ihnen beauftragten Personen haben das Recht, die Prüfberichte der letzten drei Jahre einzusehen und sich eine Kopie aushändigen zu lassen.

Anordnungen gem. § 15 Abs. 2 WTG

Im Berichtszeitraum 2019/2020 mussten insgesamt sechs Wiederbelegungsverbote angeordnet werden. In allen Fällen konnten die Einrichtungen nicht die Mindestfachkraftquote erfüllen und/oder die bedarfsorientierte Personalmenge vorhalten.

4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK

2019	2020
3	1

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen

Alle Leistungsanbieter/innen, die Angebote nach dem WTG betreiben wollen, haben ihre Absicht spätestens zwei Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme der WTG-Behörde anzuzeigen. Hierzu steht seit April 2016 verpflichtend die EDV-Datenbank PfAD.wtg zur Verfügung. Alle voll- und teilstationären Bestandseinrichtungen sowie die anbieterverantworteten Wohngemeinschaften haben sich in der Datenbank PfAD.wtg registriert sowie die Meldung durchgeführt. Auch die Angebote des Servicewohnens und der ambulanten Pflegedienste sind inzwischen in der Datenbank gemeldet.

Inbetriebnahmen 2019 / 2020

	Anzahl	Plätze
EuLA Pflege	1	75
Solitäre Kurzzeitpflege	1	7
Tagespflegeeinrichtungen	5	78
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	7	70
Gesamt	14	230

Betriebsschließungen

Im Berichtszeitraum hat keine Einrichtung ihren Betrieb eingestellt.

0	0
---	---

Bearbeitete Anzeigen

	2019	2020
Wechsel von Einrichtungs- oder Pflegedienstleitungen	12	29
Wechsel der Leistungsanbieter/innen	5	0
Erteilung eines Besuchsverbotes	1	0

Beiratswahl u. Bestellung Vertrauensperson/Vertretungsgremium § 22 WTG i. v. m. §§ 10 - 22 –WTG DVO

Die Einrichtungsleitung hat die WTG-Behörde über die Wahl und Zusammensetzung des Nutzer/innen-Beirates zu informieren. Der Beirat vertritt die Interessen der Nutzer/innen im Rahmen von Mitwirkung und Mitbestimmung. Der gewählte Beirat wird von der WTG-Behörde angeschrieben und über seine Rechte und Pflichten aufgeklärt.

In den Jahren 2019/2020 wurde die WTG-Behörde über 17 Beiratswahlen informiert.

Kann ein Beirat nicht gewählt werden, so ist von der WTG-Behörde ein Vertretungsgremium oder eine Vertrauensperson zu bestellen. In den Gasteinrichtungen werden die Gäste ebenfalls durch eine Vertrauensperson vertreten.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum für 24 Einrichtungen Vertretungsgremien oder Vertrauenspersonen bestellt. Vorab wurde in einem Kennenlerngespräch die Geeignetheit der Personen von der WTG-Behörde geprüft.

4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

In den WTG-Einrichtungen im Kreis Paderborn wurden keine Betrugsfälle festgestellt.

4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

An die WTG-Behörde können sich neben den Nutzerinnen/Nutzern der Betreuungsangebote auch Angehörige, Betreuer/innen, Ehrenamtliche, Mitarbeiter/innen von Betreuungsangeboten wenden. Auf Wunsch werden die eingehenden Beschwerden vertraulich behandelt. Die Bearbeitung von Beschwerden erfolgt je nach Inhalt und Umfang schriftlich oder auch telefonisch. Teilweise werden Unterlagen zur Klärung des Sachverhaltes angefordert. Bei Bedarf wird die Einrichtung aufgesucht und eine Anlassprüfung durchgeführt. Bei den eingereichten Beschwerden ging es hauptsächlich um Vorwürfe über die Personalbesetzung und Pflegequalität, gelegentlich über die Medikamentenversorgung, Gewaltanwendung, Speisenversorgung, Barbetragverwaltung, Besuchseinschränkungen, Quarantänemaßnahmen, Wohnqualität oder Kündigung von Betreuungsverträgen.

Bearbeitete Beschwerden

2019	2020
22	31

Die eingegangenen Beschwerden, die eine Anlassprüfung in der Einrichtung erforderlich machten, sind unter dem Punkt „anlassbezogene Prüfungen“ nochmals aufgeführt.

4.2.1.8 Befreiungen (§ 13 Abs. 1/Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)

Mit Genehmigung der WTG-Behörde kann von den Anforderungen nach dem WTG in bestimmten Einzelfällen abgewichen werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das können z.B. Abweichungen auf Grund der geringen Einrichtunggröße oder auch die Abweichung von den Anforderungen an die Wohnqualität sein.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt sieben Abweichungsanträge genehmigt, hauptsächlich hinsichtlich der Anforderungen an die Wohnqualität.

4.2.2 Gebührenerhebung

Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) werden für Amtshandlungen nach dem WTG unter Tarifstelle 10.a verschiedene Gebühren festgesetzt. Die vom Kreis Paderborn nach der AVerwGebO NRW sowie den Empfehlungen des Landkreistages NRW erhobenen Gebühren teilen sich wie folgt auf:

	2019	2020
Regelprüfungen	21.770,00 €	34.280,00 €
Anlassprüfungen	275,00 €	350,00 €
Anordnungen	1.300,00 €	1.415,00 €
Anzeige Wechsel Leitungskraft	1.500,00 €	3.000,00 €
Anzeige Wechsel Leistungsanbieter/in	2.800,00 €	75,00 €
Anzeige Inbetriebnahme/Schließung	2.850,00 €	4.700,00 €
Abweichungsgenehmigung	3.431,00 €	0,00 €
Gesamteinnahmen	33.926,00 €	43.820,00 €

4.2.3 Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen

Im Berichtszeitraum wurden keine Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen erzielt.

4.3 Corona-bedingte Maßnahmen

Allgemeines

Mit Ausbruch der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 haben sich die Aufgaben der WTG-Behörde erheblich geändert. Regelprüfungen wurden zwischen März und Juni 2020 ausgesetzt. In dieser Zeit wurden in den Pflegeeinrichtungen jedoch Kontrollbesuche durchgeführt, in denen hauptsächlich die Personalausstattung und Umsetzung der Schutz- und Hygienemaßnahmen geprüft wurden (s. 4.2.1.2). Zwischen der WTG-Behörde und dem Gesundheitsamt fanden zahlreiche gemeinsame Abstimmungsgespräche statt.

Die Vorschriften zur Eindämmung der Coronapandemie und zum Schutz der Nutzer/innen wurden häufig, manchmal mehrmals wöchentlich, angepasst. Die aktuellen Vorschriften wurden per Verteiler an die WTG-Einrichtungen weitergeleitet. Die Hauptarbeit der WTG-Behörde lag in dieser Zeit in der Beratung der Leistungsanbieter/innen und Einrichtungsleitungen sowie der Angehörigen von Nutzer/innen der Einrichtungen. Durch das Besuchsverbot in den Einrichtungen gab es zahlreiche Rückfragen. Die Einrichtungen haben durch „Fensterbesuche“ und später durch „Besucherräume und Schutzfenster“ versucht, den Kontakt der Nutzer/innen mit den Angehörigen aufrecht zu erhalten. Hierzu mussten Besuchskonzepte erstellt werden, welche der WTG-Behörde vorzulegen waren. Seit Ende Oktober 2020 haben die Einrichtungen Testkonzepte für Bewohner/innen, Beschäftigte und Besucher/innen gemäß den jeweils geltenden Testverordnungen zu erstellen. Die Testkonzepte werden vom Gesundheitsamt genehmigt, die Einhaltung der Testvorgaben werden durch die WTG-Behörde im Rahmen von Regel- oder Anlassprüfungen überwacht.

Problematisch war zu Beginn der Pandemie die Ausstattung der Einrichtungen mit genügend Schutzmaterial. Für die Koordination der Auslieferung von Schutzmaterial der Regierung war hauptsächlich das Ordnungsamt unter Beteiligung der WTG-Behörde zuständig. Die WTG-Behörde startete Ende März 2020 eine Abfrage zum Bestand und Bedarf an Schutzmaterial. Die Einrichtungen wurden je nach Anzahl der belegten Plätze bzw. der Beschäftigten mit Schutzmaterial beliefert. Später konnten die Einrichtungen Rahmenverträge mit dem Kreis Paderborn abschließen und dadurch zusätzlich Schutzmaterial beziehen.

Schaffung von Isolations- und Quarantänebereichen

Aus Gründen des Infektionsschutzes hat das RKI seit Beginn der Pandemie empfohlen, dass Einrichtungen getrennte Isolations- und Quarantänebereiche schaffen sollen. Dies stellte die Einrichtungen vor enorme Probleme hinsichtlich der räumlichen und personellen Trennung.

Vom Kreis Paderborn wurde vorsorglich bei einigen Leistungsanbieterinnen/Leistungsanbietern angefragt, inwieweit diese über freie Kapazitäten für die etwaige vorübergehende Unterbringung von Bewohnerinnen/Bewohnern aus anderen betroffenen Einrichtungen vorhanden seien. Es wurde ein entsprechendes Konzept zu etwaigen Verlegungsmöglichkeiten erarbeitet, welches regelmäßig aktualisiert wurde. Eine Umsetzung des Konzeptes musste nicht erfolgen.

Bei einem Ausbruchsgeschehen haben das Gesundheitsamt und die WTG-Behörde die Einrichtungen bei der Umsetzung der räumlichen Trennung beratend unterstützt. Im Verlauf der Pandemie änderten sich die Vorgaben. Infizierte Bewohner/innen können im Einzelzimmer versorgt werden, die Schaffung von Isolations- und Quarantänebereichen ist nicht mehr zwingend erforderlich.

Errichtung einer Kurzzeitpflegeeinrichtung gem. § 149 SGB XI

Zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung während der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie bestand die Möglichkeit, freie Betten in Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen, als Kurzzeitpflegeplätze zu belegen. Diese Maßnahme diente vor allem der Entlastung der Krankenhäuser und Auslastung der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen. Gesetzesgrundlage für die Ausnutzung freier Kapazitäten in Rehakliniken war § 149 SGB XI i. V. m. § 111 Abs. 5 SGB V.

Im Kreis Paderborn wurde eine Einrichtung am 08.05.2020 -eine ehemalige Reha-Einrichtung- mit 27 Kurzzeitpflegeplätzen in Betrieb genommen. Die Anforderungen an die (geminderte) Wohnqualität sowie die personellen Anforderungen wurden von der WTG-Behörde entsprechend den Vorgaben geprüft. Da die Auslastung gering war, wurde der Betrieb zum 16.06.2020 eingestellt.

Tagespflegen

Die Tagespflegen waren gem. der CoronaBetreuungsVO vom 18.03.2020 bis zum 07.06.2020 geschlossen; zulässig war nur eine Notbetreuung. Am 08.06.2020 durften die Tagespflegen unter Vorlage und Beachtung eines einrichtungsbezogenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes wieder öffnen. Die WTG-Behörde hat diese Konzepte geprüft und bei Bedarf Anpassungen angefordert. Insbesondere konnten viele Tagespflegen nur mit einer geringeren Gästezahl betrieben werden um die Abstandsregeln einhalten zu können.

4.3.1 Verstöße gegen Allgemeinverfügungen und Verordnungen

Etwaigen Verstößen gegen die Allgemeinverfügungen und Verordnungen konnte im Beratungswege vorgebeugt werden. Anordnungen oder Ordnungswidrigkeitsverfahren mussten diesbezüglich nicht erteilt bzw. eingeleitet werden.

4.3.2 Sonstiges

Informationsveranstaltungen

Zu Beginn der Corona-Pandemie wurden die Einrichtungsleitungen aus den Bereichen der Pflege und Eingliederungshilfe zu einer Informationsveranstaltung – unter Beachtung der gegebenen Abstands- und Hygienevorschriften – in das Kreishaus eingeladen. Im November 2020 wurde dann nochmals eine Informationsveranstaltung als Vi-

deokonferenz angeboten. Die Veranstaltungen wurden gemeinsam mit dem Gesundheitsamt durchgeführt und resultierten aus dem Klärungsbedarf aufgrund der sich immer wieder kurzfristig ändernden Rechtslage.

Bereitschaftsdienst

Von März bis Juni 2020 wurde ein vorübergehender Bereitschaftsdienst der WTG-Behörde eingerichtet. Unter einer Sammelrufnummer war werktags von 8 bis 20 Uhr und an den Wochenenden von 10 bis 20 Uhr immer eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der WTG-Behörde erreichbar, so dass die Einrichtungsleitungen dringende Fragen mit der WTG-Behörde besprechen konnten.

Unterstützung bei den Testungen durch den Einsatz der Bundeswehr und das Freiwilligenregister der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2021

Die vorgeschriebene Durchführung der PoC-Antigen-Tests in den Einrichtungen verursacht(e) einen erhöhten Personalaufwand. Die Bundeswehr hat daher ein Angebot zur Unterstützung bei der Durchführung der Testungen der Besucher/innen unterbreitet. Die Unterstützung konnte nur im Rahmen der Amtshilfe erfolgen, so dass entsprechende Anträge über den Kreis Paderborn gestellt werden mussten. Das Angebot galt nur temporär und der Einsatz war auf max. drei Wochen, mit evtl. Verlängerung, befristet.

In der Zeit vom 17.02.2021 bis 31.03.2021 haben insgesamt fünf Soldaten in drei stationären Pflegeeinrichtungen und zwei anbieterverantworteten Wohngemeinschaft bei der Durchführung von Schnelltests geholfen.

Auf Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurde parallel dazu ein Unterstützungsangebot der Bundesagentur für Arbeit (BA) aufgebaut. Die BA hat einen zentralen Aufruf gestartet, um freiwillige Helfer/innen für die Testung von Personal und Besucherinnen/Besuchern in Pflegeeinrichtungen sowie stat. Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu gewinnen. Diese Einrichtungen wurden über das Angebot informiert und konnten ihren Bedarf bei der WTG-Behörde anmelden. Insgesamt haben sieben Pflegeeinrichtungen Unterstützungsbedarf durch freiwillige Helfer/innen angemeldet. Bei der WTG-Behörde wurde von drei Einrichtungen der Einsatz durch freiwillige Helfer/innen zurückgemeldet. Das Unterstützungsangebot der BA ist zum 30.06.2021 ausgelaufen.

Covid-Melder

Seit Beginn der Pandemie müssen alle Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie ambulante Dienste täglich folgende Daten an die WTG-Behörde melden:

- Anzahl der infizierten Nutzer/innen (aktuell)
- Anzahl der Todesfälle der Nutzer/innen (kumuliert)
- Anzahl der infizierten Beschäftigten (aktuell)
- Anzahl der unter Quarantäne stehenden Beschäftigten (aktuell)

Die WTG-Behörde hat die Meldungen bis Juli 2020 in einer Excel-Tabelle zusammengefasst und täglich an die Aufsichtsbehörde weitergeleitet. Seit August 2020 steht für die tägliche Meldung der Covid-Melder in der Datenbank PfAD.wtg zur Verfügung. Die WTG-Behörde prüft die Meldungen in der Datenbank auf Plausibilität und fordert die Einrichtungen bei Bedarf auf, diese Zahlen zu korrigieren/aktualisieren.

Infektionsgeschehen

Die Gefahr einer Infektion bei dem vulnerablen Personenkreis in den Einrichtungen ist groß. Trotz der Schutz- und Hygienemaßnahmen kam es im Berichtszeitraum in insgesamt 16 stationären Pflegeeinrichtungen zu Infektionsgeschehen bei den Bewohnerinnen/Bewohnern. Von 12 Pflegeeinrichtungen wurden insgesamt 53 Todesfälle gemeldet (Stand 31.12.2020).

Die Einrichtungen wurden vom Gesundheitsamt und der WTG-Behörde engmaschig begleitet. Von der WTG-Behörde wurden insbesondere die Personalsituation beobachtet, Unterstützungsleistungen zur Personalgewinnung aus anderen Einrichtungen angeboten und die Ausstattung mit genügend Schutzmaterial koordiniert. Verlegungen von Bewohner/innen mussten nicht vorgenommen werden. Ein Besuchsverbot seitens der WTG-Behörde wurde nicht ausgesprochen. Diese Aufgabe wurde vor Ort vom Gesundheitsamt, meistens für den betroffenen Wohnbereich, übernommen.

Impfungen

Im Dezember 2020 begannen die Vorbereitungen für die Durchführung der Impfungen in den stationären Pflegeeinrichtungen. Die Daten über die Anzahl der Beschäftigten und der Bewohner/innen wurden an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) und von dort an die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe weitergeleitet. Diese hat die Impfungen in den Einrichtungen gemeinsam mit dem Impfzentrum des Kreises Paderborn organisiert. Ende Dezember 2020 fanden die ersten Impfungen durch mobile Teams statt.

4.4 Zusammenarbeit und Kooperation

Das WTG sieht vor, dass die WTG-Behörden mit den zuständigen Verbänden der Kranken- und Pflegeversicherungen eine Vereinbarung über die Koordination ihrer jeweiligen Prüftätigkeiten abschließen müssen. Diese soll insbesondere Regelungen zum Informationsaustausch, zur Vermeidung inhaltlicher Doppelprüfungen, zur zeitlichen Abstimmung der Prüftätigkeiten und zur wechselseitigen Beteiligung vor dem Erlass von Anordnungen und sonstigen Maßnahmen enthalten. Die Vereinbarung wurde im Dezember 2016 vom Kreis Paderborn unterzeichnet. Es erfolgt eine gegenseitige Information über die geplanten Prüftermine und deren Ergebnisse. Gemeinsame Prüfungen werden angestrebt.

Die in § 128 SGB IX verankerte Zusammenarbeit mit dem LWL wird noch aufgebaut. Eine Kooperationsvereinbarung ist in Planung. Insbesondere soll die Zusammenarbeit der Behörden folgende Inhalte abdecken:

- gegenseitige Information über den Terminplan der beabsichtigten Regelprüfungen
- Abstimmung, in welchen Fällen ggfs. eine gemeinsame Prüfung erfolgen soll
- Austausch der Prüfberichte
- Information über Beschwerdeeingänge
- Wechselseitige Information zu beabsichtigten Maßnahmen

4.5 Sonstiges

Baumaßnahmen

Im Vorfeld von baulichen Maßnahmen ist dem örtlichen Sozialhilfeträger als zuständiger Behörde Gelegenheit zu geben, die Träger/innen der Einrichtungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Betriebsnotwendigkeit der entstehenden Aufwendungen zu beraten (§ 10 Abs. 4 WTG, § 10 Abs. 1 APG DVO).

In den Jahren 2019/2020 haben sich 17 Träger/innen über die Bedarfssituation und die Voraussetzungen für die Umsetzung von Neu- und Umbauvorhaben beraten lassen. Hierbei fielen oftmals mehrere zeitintensive Folgeberatungsgespräche für ein Bauvorhaben an. Die Beratungsgespräche werden in der Regel gemeinsam mit der Sozialplanerin des Kreises Paderborn geführt. Die konkreten Anforderungen an die Wohnqualität nach dem WTG werden dann in weiteren Gesprächen mit der WTG-Behörde erörtert. Auf Antrag wird der Trägerin/dem Träger in einem Abstimmungsbescheid bestätigt, dass das Bauvorhaben mit dem WTG-konform ist. Nach der Bauabnahme wird ein Feststellungsbescheid über die korrekte Ausführung nach den Vorgaben des WTG erteilt. Dieser Bescheid ist die Voraussetzung, damit die Einrichtung die Investitionskostenförderung in Anspruch nehmen kann.

	vorgestellte Bauvorhaben	Anträge auf Abstimmung	Abstimmungsbescheide	Bauabnahmen, Feststellungsbescheide
Neubau EuLA Pflege				1
Umbau EuLA Pflege	3	2		
Neubau/Umnutzung KZP	2	1	1	1
Neubau Tagespflege	3	2	4	6
Erweiterung Tagespflege				1
Neubau anbieterverantwortete WG	5			8
Neubau Servicewohnen				1

5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Baumaßnahmen

Ab dem 31.07.2018 müssen alle Bestandseinrichtungen eine Einzelzimmerquote von 80 % erfüllen sowie jedes Zimmer mit einem eigenen Sanitärbereich, welcher vom Zimmer aus zugänglich ist, ausstatten (§ 47 Abs. 3 WTG). Diese Voraussetzungen werden von fünf Einrichtungen nicht erfüllt (Stand 31.12.2020). Alle Einrichtungen befinden sich noch in der Um- oder Neubauphase, welche voraussichtlich 2021/2022 abgeschlossen sein werden.

Entwicklung der Anzahl der zu prüfenden Betreuungsangebote

In den nächsten zwei Jahren werden voraussichtlich

- 1 Einrichtung mit umfassenden Leistungsangebot (EuLA) in der Pflege,
- 2 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLA) in der Eingliederungshilfe,
- 1 Kurzzeitpflegeeinrichtung,
- 3 Tagespflegen und
- 9 anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

in Betrieb genommen.

Die Anzahl der regelmäßig der Überwachung unterliegenden Betreuungsangebote kann sich damit von derzeit 107 auf 123 erhöhen.

Verbindliche Bedarfsplanung

Auf der Grundlage des Berichts „Alter und Pflege“ hat der Kreistag mit Wirkung vom 05.10.2016 im Kreis Paderborn die verbindliche Bedarfsplanung gem. § 11 Abs. 7 Satz 1 APG NRW für den Bereich neu entstehender und zusätzlicher vollstationärer Pflegeplätze eingeführt. Eine zusätzliche Förderfähigkeit über das Pflegewohngeld (§ 14 APG NRW) ist ausschließlich an eine Bedarfsbestätigung geknüpft. Maßstab und Grundlage für die Bedarfsfeststellung ist der Gesamtbedarf im Kreis Paderborn.

Momentan besteht für den Kreis Paderborn kein zusätzlicher Bedarf an stationären Dauerpflegeplätzen. Um der gesteigerten Nachfrage nach Kurzzeitpflegeplätzen entsprechen zu können, unterliegt die Förderfähigkeit neu entstehender Kurzzeitpflegeplätze keiner Bedarfsbestätigung.

Konferenz Alter und Pflege

Die Beschäftigten der WTG-Behörde nehmen zweimal jährlich an der Konferenz Alter und Pflege teil. In den Konferenzen werden u. a. die aktuelle Bedarfslage besprochen, Neubauvorhaben vorgestellt und pflegepolitische Themen behandelt, z. T. durch Vorträge von Referenten.

Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes zum 01.01.2023

Die Landesregierung NRW hat den Gesetzentwurf des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes beschlossen. Der Gesetzentwurf befindet sich in der Verbändeanhörung. Ziel des Gesetzentwurfes ist insbesondere eine Verbesserung des Gewaltschutzes in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Hierfür werden der Geltungsbereich des WTG sowie die Zuständigkeit der WTG-Behörde auf die Werkstätten für behinderte Menschen (WfBM) im Zuständigkeitsgebiet erweitert.

Fachkräftemangel

In vielen Einrichtungen stellt der Fachkräftemangel ein großes und zunehmendes Problem dar. Einige Einrichtungen können trotz hoher Nachfrage die freien Betten nicht belegen, da die Fachkraftquote sonst nicht erreicht wird. Zum Teil haben sich die Einrichtungen selbst ein Aufnahmestopp erteilt, in einigen Einrichtungen musste ein behördliches Aufnahmeverbot erteilt werden. Eine Einrichtung konnte durch die Gewinnung von ausländischen Pflegekräften ihr Personaldefizit nach und nach ausgleichen.

SARS CoV-2 Pandemie

Auch im kommenden Berichtszeitraum 2021/2022 wird die Arbeit der WTG-Behörde voraussichtlich maßgeblich von der Coronapandemie bestimmt werden. Durch immer neue Regelungen ist der Beratungsbedarf der Leistungsanbieter/innen weiterhin in großem Umfang vorhanden. Die WTG-Behörde hat u. a. die Einhaltung von Test- und Besuchskonzepten nach den aktuellen Vorschriften zu überwachen, die Covid-Meldungen in PfAD.wtg auf Plausibilität zu prüfen, das voranschreitende Impfgeschehen zu begleiten und zahlreiche Statistiken zu führen. Es besteht weiterhin ein enger Austausch mit dem Gesundheitsamt, insbesondere bei Ausbrüchen in den Einrichtungen.

6. Ansprechpartner/innen

Margit Schütt

Verwaltungskraft
Tel. 05251/308 5049
Fax 05251/308 89 5049
schuettm@kreis-paderborn.de

Oliver Diekmann

Pflegefachkraft
Tel. 05251/308 5048
Fax 05251/308 89 5048
diekmanno@kreis-paderborn.de

Petra Salmen

Verwaltungskraft
Tel. 05251/308 5061
Fax 05251/308 89 5061
salmenp@kreis-paderborn.de

7. Weiterführende Links:

- Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW zu den Rechtsgrundlagen des WTG und APG NRW:

<https://www.mags.nrw/rechtsaufsichten-und-rechtsgrundlagen>

- Internetseite der WTG-Behörde des Kreises Paderborn mit den Ergebnisberichten über die Regelprüfungen der Einrichtungen im Kreis Paderborn:

http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/50-sozialamt/ergebnisberichte.php

- Internetseite des Kreises Paderborn über die Auflistung aller Leistungsangebote im Kreisgebiet:

[Auflistung lokaler Hilfsangebote - Kreis Paderborn](#)

Impressum:

Kreis Paderborn

– Der Landrat –

Sozialamt

Aldegreverstr. 10-14

33102 Paderborn

Tel.: 05251 308–5010

E-Mail: sozialamt@kreis-paderborn.de

www.kreis-paderborn.de

 @KreisPaderborn

 [kreis_paderborn](https://www.instagram.com/kreis_paderborn)

Satz und Gestaltung:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kreis Paderborn

Stand: Dezember 2021



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!